



öffentlich

**Betreff:**  
Handwerkerparkausweis

**Einreicher:** Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 15.09.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.10.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für das Stadtgebiet einen Handwerkerparkausweis einzuführen.

Spätestens im II Quartal 2016 ist der Auftrag abzuschließen und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr sowie dem Wirtschaftsrat zu berichten.

gez. Matthias Finken  
Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**



**Termin: April 2016**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die Parkplatzsituation in der Landeshauptstadt Potsdam ist angespannt und erlaubt es Handwerkern und Dienstleistern häufig nicht, in der Nähe ihrer Kunden oder ihres Einsatzortes einen Parkplatz für ihre dort benötigten Fahrzeuge zu finden. Bewährt hat sich in vielen Städten u.a. in Berlin ein Handwerkerparkausweis. Es handelt sich dabei nicht um eine berufsgruppenspezifische Regelung, sondern um eine auf konkrete Einzeltätigkeiten beschränkte Ausnahme. Mit dem Erwerb des Handwerkerparkausweises wird z.B. die Genehmigung erworben, Fahrzeugen, die am Einsatzort benötigt werden, während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen an folgenden Stellen zu parken:

- im eingeschränkten Halteverbot/Zonenhaltverbot nach Zeichen 286 und 290.1 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Absatz 1 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)